

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2024/2/12 LVwG 30.4-98/2024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.2024

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.02.2024

Index

24/01 Strafgesetzbuch

L85006 Straßen Steiermark

Norm

StGB §32 Abs2

1. StGB § 32 heute
2. StGB § 32 gültig ab 01.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
3. StGB § 32 gültig von 01.01.1975 bis 28.02.1997

Rechtssatz

„Achtenswerte“ Beweggründe im Sinne des § 32 Abs 2 zweiter Satz StGB sind (nur) solche, die auch einem rechtstreuen Menschen die Begehung (nicht irgendeiner, sondern) einer mit dem Beweggrund in engem Zusammenhang und noch akzeptabler Relation stehenden Straftat nahelegen (vgl VwGH 26.05.1995, 95/17/0074; 23.10.1996, 96/03/0183; Riffel in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 34 [Stand 15.8.2023, rdb.at] Rz. 10f). Entscheidend für das Vorliegen eines achtenswerten Beweggrunds ist somit zunächst, dass der Rechtsbruch um der als übergeordnet angesehenen Interessen willen geschieht, etwa zur Durchsetzung der Strafrechtsordnung, aus Tierliebe, aus Freundschaft, Mitleid, Diensteifer oder aus ethischer Überzeugung, aber auch zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes. Zudem muss die Verwaltungsübertretung zum Motiv der Tatbegehung in engem Zusammenhang und in einer noch akzeptablen Relation stehen. „Achtenswerte“ Beweggründe im Sinne des Paragraph 32, Absatz 2, zweiter Satz StGB sind (nur) solche, die auch einem rechtstreuen Menschen die Begehung (nicht irgendeiner, sondern) einer mit dem Beweggrund in engem Zusammenhang und noch akzeptabler Relation stehenden Straftat nahelegen vergleiche VwGH 26.05.1995, 95/17/0074; 23.10.1996, 96/03/0183; Riffel in Höpfel/Ratz, WK2 StGB Paragraph 34, [Stand 15.8.2023, rdb.at] Rz. 10f). Entscheidend für das Vorliegen eines achtenswerten Beweggrunds ist somit zunächst, dass der Rechtsbruch um der als übergeordnet angesehenen Interessen willen geschieht, etwa zur Durchsetzung der Strafrechtsordnung, aus Tierliebe, aus Freundschaft, Mitleid, Diensteifer oder aus ethischer Überzeugung, aber auch zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes. Zudem muss die Verwaltungsübertretung zum Motiv der Tatbegehung in engem Zusammenhang und in einer noch akzeptablen Relation stehen.

Schlagworte

Versammlung, Beweggrund, achtenswerte Beweggründe, Motiv der Tatbegehung, akzeptable Relation, Umweltschutz, Klimaschutz, Strafgesetzbuch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2024:LVwG.30.4.98.2024

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>